



## **Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen**

Begleitdokument vom 12. Januar 2022 für die Anhörung der Kantone

### **1. Ausgangslage**

An der Sitzung vom 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat auf die rasche Ausbreitung der Virusvariante Omikron reagiert und das Massnahmendispositiv erweitert. Die epidemische Lage ist weiterhin als fragil zu bezeichnen. Gleichzeitig hat sich die Situation mit Bekanntwerden der besonderen Eigenschaften von Omikron stark verändert:

- Die Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs aufgrund einer Infektion mit Omikron ist tiefer als bei einer Infektion mit Delta. Die zweimalige Impfung (Grundimmunisierung) oder eine frühere Infektion senken das Risiko einer Hospitalisierung weiter. Am besten geschützt sind Personen mit einer Auffrischimpfung.
- Mit Omikron hospitalisierte Personen müssen weniger häufig auf eine Intensivpflegestation verlegt werden als mit Delta hospitalisierte Personen.

Zwar verursacht Omikron seltener schwere Verläufe. Dennoch dürfte aufgrund der sehr hohen Viruszirkulation die Zahl der Spitaleinweisungen in den nächsten Wochen ansteigen. Weil voraussichtlich weniger hospitalisierte Patientinnen und Patienten intensivmedizinisch betreut werden müssen, werden in erster Linie die Akutbettenstationen sehr hohen Belastungen ausgesetzt. Auch steigt der Krankheitsstand in der Bevölkerung an, was die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen stellt.

Das Massnahmendispositiv des Bundesrates orientiert sich weiterhin an der Belastungsgrenze des Gesundheitswesens. Mit den aktuellen Massnahmen kann die Ausbreitung des Virus nicht gestoppt, wohl aber etwas verlangsamt werden. Damit kann die Belastungsspitze bei den Spitälern etwas reduziert werden.

Aus diesem Grund unterbreitet der Bundesrat den Kantonen, parlamentarischen Kommissionen, Sozialpartnern und direktbetroffenen Verbänden im Rahmen der vorliegenden Konsultation eine Verlängerung der am 17. Dezember 2021 beschlossenen Massnahmen bis zum 31. März 2022.

Weiter konsultiert er die Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Covid-19-Impfzertifikats von bisher 365 auf 270 Tagen nach EU-Richtlinien sowie in der Folge die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Covid-19-Genesungszertifikaten von 365 auf ebenfalls 270 Tagen.

### **2. Grundzüge der Konsultation**

#### **2.1 Verlängerung der bestehenden Massnahmen**

Viele aktuell gültige Massnahmen sind bis zum 24. Januar 2022 befristet. Angesichts der weiterhin angespannten Lage soll die Befristung dieser Massnahmen bis zum 31. März 2022 verlängert werden – eine frühere Aufhebung bleibt weiterhin möglich. Dazu zählen die 2G-Regel sowie die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Weiter gilt in Bereichen, in denen das Maskentragen sowie die Sitzpflicht nicht möglich sind (sportliche und kulturelle Aktivitäten für Personen über 16 Jahre, in Fitnesszentren, Diskotheken, Tanzlokalen und Bars) die 2G+-Regel, womit nur noch geimpfte und genesene Personen, die zusätzlich ein negatives Covid-19-Testresultat vorweisen können, Zugang erhalten. Personen, die vor weniger als 120

Tagen entweder geimpft wurden (Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung) oder genesen sind, sind von der Testpflicht befreit. Private Treffen sind auf 10 Personen beschränkt, wenn mindestens eine ungeimpfte Person anwesend ist. Bei geimpften und genesenen Personen sind private Treffen bis 30 Personen möglich. Ab Sekundarstufe II gilt eine Maskentragpflicht. Ferner gilt eine Home-Office-Pflicht.

Im Entwurf zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind alle Bestimmungen abgebildet, die verlängert werden. Inhaltlich wurden diese aber nicht verändert. Lediglich die Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesungszertifikaten (Ziffer 2.2) stellt eine materielle Änderung dar.

## **2.2 Verkürzung Gültigkeitsdauer Impf- und Genesungszertifikat**

Gemäss Vorgaben der EU-Richtlinie muss die Gültigkeitsdauer der Impfbefreiung nach Grundimmunisierung von 365 auf 270 Tage beschränkt werden. Damit ist sichergestellt, dass die Anerkennung der schweizerischen Zertifikate durch die EU weiterhin gesichert ist. Im Sinne einer verständlichen und lesbaren Linie schlägt der Bundesrat vor, die Gültigkeitsdauer aller Impfbefreiungen (also auch nach einer Auffrischimpfung) auf 270 Tage zu verkürzen. Diese Regel soll sowohl für die Nutzung des Zertifikats im Inland als auch bei der Einreise in die Schweiz gelten.

Aus Kohärenzgründen soll auch die Gültigkeitsdauer der Genesungszertifikate auf 270 Tage verkürzt werden. Zurzeit sind diese in der Schweiz während 365 Tagen gültig, während sie in der EU 180 Tage Gültigkeit besitzen. Damit sind die Genesungszertifikate weiterhin gleich lange gültig wie Impfbefreiungen. Der Beginn der Gültigkeit der Genesungszertifikate wurde von Seiten EU auf den 11. Tag nach einem positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung auf Sars-CoV-2 (positiver PCR-Test) festgelegt. Dies hat zur Folge, dass genesene Personen erst fünf Tage nach Beendigung der 5-tägigen Isolation über ein gültiges Genesungszertifikat verfügen werden. Die Umsetzung der Verkürzung dieser Gültigkeitsdauern erfolgt über eine Anpassung der Prüfregeln der Überprüfungs-App (COVID Certificate Check-App), womit eine Anpassung bei der Ausstellung der Zertifikate bzw. eine Neuausstellung vermieden werden kann.

## **3. Konsultationsverfahren**

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Alle Kantone hatten dieses bei der letzten Konsultation erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet. Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet. Die Ergebnisse der Konsultationen des EDI zu Entwürfen der Covid-19-Verordnung Besondere Lage ab Mai 2021 werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 2021 auf der Konsultationswebseite des BAG publiziert.

## **4. Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2022 zu verabschieden. Dies ist auch der Grund für die kurze Konsultationsfrist. Die Verlängerung der Covid-19 Verordnung besondere Lage tritt voraussichtlich am 25. Januar 2022, die Anpassung der Gültigkeitsdauer der Impf- und Genesungszertifikate am 31. Januar 2022 in Kraft.

## **5. Konsultationsunterlagen**

### **5.1 Fragen: Vorschläge des Bundesrates**

Der Bundesrat unterbreitet den Kantonen zwei Vorschläge zur Anpassung der Bestimmungen:

- Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der Kanton der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?
- Stimmt der Kanton der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesungszertifikaten auf 270 Tage zu?

### **Fragen: Weiteres Vorgehen**

Darüber hinaus richtet der Bundesrat Fragen zu sechs Themenbereichen an die Kantone. Hierbei handelt es sich um vorsorglich gestellte Fragen und nicht um konkrete Vorschläge des Bundesrates:

#### *Massnahmendispositive Bund*

- Gibt es gemäss dem Kanton Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?
- Im Rahmen der Konsultation, die der Bundesrat zwischen dem 10. und dem 14. Dezember 2021 durchgeführt hat, konnte sich ihr Kanton zu weiteren Massnahmen äussern, sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen (Teilschliessungen, damals «Variante 2»). Hat sich die Position des Kantons diesbezüglich geändert (Details in Textform ausführen)?
- Befürwortet der Kanton zwecks Kohärenz zur geltenden Home-Office-Pflicht und aufgrund der hohen Viruszirkulation die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?
- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht (Reduktion der Altersgrenze auf 8 Jahre, Konsumationsverbot im Ortsverkehr oder Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anstehbereiche Skigebiete, Grossveranstaltungen, etc.) verschärft werden sollen?

#### *Massnahmendispositive Kantone*

- Erwägt der Kanton Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen oder hat er solche bereits eingeführt?
- Plant der Kanton angesichts der hohen Viruszirkulation, Bewilligungen für Grossveranstaltungen zu widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen zu belegen?
- Plant der Kanton, demnächst weiterführende Massnahmen zu ergreifen?

#### *Quarantäne*

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 die Quarantänedauer reduziert. Zudem sollen nur noch nahe Kontakte (Indexfall im Haushalt) in die Quarantäne geschickt werden. Auch die Isolationsdauer hat der Bundesrat auf 5 Tage festgesetzt.

- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?
- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?
- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?

### *Einreise*

Aktuell wird auch von geimpften und genesenen Personen ein Test vor der Einreise in die Schweiz verlangt. Damit wird verhindert, dass Personen mit einem positiven Resultat in die Schweiz einreisen und auf der Reise weitere Personen anstecken. Angesichts der hohen Inzidenzen in der Schweiz könnte auf diese Testpflicht verzichtet werden.

- Befürwortet der Kanton die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?

### *Testung*

Der Bedarf für PCR-Tests dürfte in den nächsten Wochen weiter zunehmen. Schon heute sind die Laborkapazitäten nahe an der Auslastungsgrenze. Es wird somit notwendig sein, die Teststrategie anzupassen und gewisse Priorisierungen vorzunehmen.

- Ist der Kanton der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?
- Welche Priorisierung ist aus Sicht des Kantons sinnvoll und praktikabel?

Vereinzelte Studien deuten darauf hin, dass die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante stark abgenommen haben. Falls sich diese Befunde verhärteten, stellt sich die Frage, ob und wie das Massnahmendispositiv des Bundes angepasst werden soll:

- Sollen in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?

### *Kapazitäten Akutbetten*

Angesichts der hohen Viruszirkulation ist mit einem Anstieg der Hospitalisierungen zu rechnen. Dabei besteht das Risiko, dass auch die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten an ihre Grenzen stossen.

- Wie gross sind in ihrem Kanton die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten?
- Wie viele zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten könnten Sie im Akutbereich im Vergleich zu heute betreuen?

**Frist: 17. Januar 2022, 09.00 Uhr**

Beilage

- Entwurf Covid-19-Verordnung besondere Lage (Verlängerung der Massnahmen, Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesungszertifikaten)

BAG / 12. Januar 2022